Landratsamt Bamberg

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 9 / 2011 vom 11. November 2011
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

HHS 2011 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf
Seite 73 - 74

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2011
Seite 74

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) und der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG);
Antrag auf Zulassung der Nichtbesetzung des Notarzteinsatzfahrzeuges bzw. Zulassung von Notarztstandorten im Zentralort Scheßlitz (Az. ZRF – 02/2011)
Seite 75

HHS 2011 Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Krögelhofgruppe
Seite 75 - 76

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bamberg (Gemarkungen Bamberg, Strullendorf, Bug, Hauptsmoor) und den Gemeinden Strullendorf (Gemarkungen Strullendorf, Amlingstadt, Geisfeld, Roßdorf am Forst, Wernsdorf, Hauptsmoor, Geisberger Forst), Hirschaid (Gemarkungen Hirschaid, Friesen) und Litzendorf (Gemarkungen Melkendorf, Naisa, Pödeldorf) sowie im gemeindefreien Gebiet der Gemarkungen Hauptsmoor und Geisberger Forst des Landkreises Bamberg zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Bamberg
Seite 76 - 91

Allgemeinverfügung;
Vollzug der Düngeverordnung; Verschiebung der Kernsperrfrist
Seite 92

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der „Windparkanlage Scheßlitz – Würgau“ bestehend aus 2 Windenergieanlagen des Typs Vestas V 112-3,0 MV mit 140m Nabenhöhe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1100, 1129 und 1131 der Gemarkung Würgau, Stadt Scheßlitz
Seite 92

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf für das Haushaltsjahr 2011

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf hat am 20. September 2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 27. September 2011 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptstraße 11, 96178 Pommersfelden, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf
-Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 358.670,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 426.050,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Pommersfelden, 06.11.2011

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Pommersfelden und Frensdorf
Hans Beck
Verbandsvorsitzender

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2011

Nachstehend werden die fortgeschrittenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Bamberg nach dem Stand vom 30. Juni 2011 bekannt gegeben.

Bevölkerungsstand am 30.06.2011

09471000	Landkreis Bamberg	Oberfranken
Gemeinde		Einwohner insgesamt
09471111	Altendorf	2 001
09471115	Baunach, St	3 942
09471117	Bischberg	6 000
09471119	Breitengüßbach	4 675
09471120	Burgebrach, M	6 468
09471122	Burgwindheim, M	1 376
09471123	Buttenheim, M	3 366
09471128	Ebrach, M	1 873
09471131	Frensdorf	4 907
09471133	Gerach	965
09471137	Gundelsheim	3 297
09471140	Hallstadt, St	8 527
09471142	Heiligenstadt i.OFr., M	3 641
09471145	Hirschaid, M	11 756
09471150	Kemmern	2 580
09471151	Königsfeld	1 332
09471152	Lauter	1 141
09471154	Lisberg	1 749
09471155	Litzendorf	6 005
09471159	Memmelsdorf	8 892
09471165	Oberhaid	4 642
09471169	Pettstadt	1 971
09471172	Pommersfelden	2 953
09471173	Priesendorf	1 549
09471174	Rattelsdorf, M	4 485
09471175	Reckendorf	1 994
09471185	Scheßlitz, St	7 037
09471220	Schlüsselfeld, St	5 658
09471186	Schönbrunn i.Steigerwald	1 908
09471189	Stadelhofen	1 234
09471191	Stegaurach	6 858
09471195	Strullendorf	7 699
09471207	Viereth-Trunstadt	3 608
09471208	Walsdorf	2 575
09471209	Wattendorf	685
09471214	Zapfendorf, M	4 946
	zusammen	144 295

Bamberg, 25.10.2011

Landratsamt Bamberg

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) und der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG); Antrag auf Zulassung der Nichtbesetzung des Notarzteinsatzfahrzeuges bzw. Zulassung von Notarztstandorten im Zentralort Scheßlitz (Az. ZRF – 02/2011)

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg - Forchheim (ZRF) erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Dem Antrag des Herrn Dr. med. Christoph Schumm, Peulendorfer Straße 1 a, 96110 Scheßlitz vom 29. Juni 2011, gerichtet auf die ausnahmsweise Nichtbesetzung des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) mit einem Fahrer im Notarztbereich Scheßlitz wird zugestimmt für den Notarztbereich Scheßlitz.

2. Dem Antrag des Herrn Dr. med. Christoph Schumm, Peulendorfer Straße 1 a, 96110 Scheßlitz, vom 29. Juni 2011, gerichtet auf die Zulassung jeden Standortes im Zentralort Scheßlitz als Ausnahme vom grundsätzlichen Notarztstandort (Rettungswache des BRK, Oberend 31, 96110 Scheßlitz) wird zugestimmt.

3. Kosten werden nicht erhoben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVw-VfG) muss nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Der gesamt Verwaltungsakt mit umfassender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg - Forchheim, Paradiesweg 1, 96049 Bamberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bamberg, 12.10.2011

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Krögelhofgruppe für das Haushaltsjahr 2011

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Krögelhofgruppe hat am 25. Mai 2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 27. Oktober 2011 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Krögelhofgruppe, 96110 Scheßlitz, Stadtteil Dörnwasserlos, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Krögelhofgruppe -Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	13.300,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.200,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen wurden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Krögelhof, 07.11.2011

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Krögelhofgruppe
Merklein
Verbandsvorsitzender

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bamberg (Gemarkungen Bamberg, Strullendorf, Bug, Hauptsmoor) und den Gemeinden Strullendorf (Gemarkungen Strullendorf, Amlingstadt, Geisfeld, Roßdorf am Forst, Wernsdorf, Hauptsmoor, Geisberger Forst), Hirschaid (Gemarkungen Hirschaid, Friesen) und Litzendorf (Gemarkungen Melkendorf, Naisa, Pödeldorf) sowie im gemeindefreien Gebiet der Gemarkungen Hauptsmoor und Geisberger Forst des Landkreises Bamberg zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Bamberg

vom 31. Oktober 2011

Das Landratsamt Bamberg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1. Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) geändert mit Gesetz vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I 2011, S. 1986), i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende

V e r o r d n u n g

§ 1
Allgemeines

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Bamberg wird in der Stadt Bamberg (Gemarkungen Bamberg, Strullendorf, Bug, Hauptsmoor) und den Gemeinden Strullendorf (Gemarkungen Strullendorf, Amlingstadt, Geisfeld, Roßdorf am Forst, Wernsdorf, Hauptsmoor, Geisberger Forst), Hirschaid (Gemarkungen Hirschaid, Friesen) und Litzendorf (Gemarkungen Melkendorf, Naisa, Pödeldorf) sowie im gemeindefreien Gebiet der Gemarkungen Hauptsmoor und Geisberger Forst des Landkreises Bamberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2
Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

8 Fassungsbereichen	(W I),
6 Engeren Schutzzonen	(W II) und
2 Weiteren Schutzzonen A	(W III A) und
2 Weiteren Schutzzonen B	(W III B).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in einer Karte im Maßstab 1 : 50.000, die als Anlage 1 Bestandteil der Verordnung ist, grob umschrieben.

(3) Für die genaue Grenzziehung des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind Lagepläne im Maßstab 1 : 5.000 und für den Bereich der Kernorte Strullendorf und Hirschaid zusätzlich Lagepläne im Maßstab 1 : 1.000 maßgeblich, die beim Landratsamt Bamberg, der Stadt Bamberg und in den Gemeindekanzleien Strullendorf, Hirschaid sowie Litzendorf niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Sie können während der Dienststunden dort eingesehen werden.

Die verschiedenen Schutzzonen sind in diesen Lageplänen unterschiedlich farblich markiert.

Diese Lagepläne im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2 a - c) und 1 : 1.000 (Anlage 3 a - d) sind gleichfalls Bestandteile dieser Verordnung.

(4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke oder Grundstücksteilflächen berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(5) Die Fassungsbereiche (W I) sind durch eine Umzäunung oder vergleichbare Abgrenzungen, soweit erforderlich an den Zufahrten/Zuwegungen mit Schranken und Hinweiszeichen gekennzeichnet.

Die Engeren Schutzzonen (W II) und die Weiteren Schutzzonen (W III A und W III B) sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt
zulässige Handlungen

(1) In den Fassungsbereichen (W I) sind sämtliche im Abs. 2 unter den Ziffern 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(2) Es sind weiterhin

		in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone		W II	W III A	W III B
1	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen (einschließlich Hausgärten, für diese sind nur die Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 zu beachten)			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchen-hygienisch bedenklichen Stoffen	verboten	nur zulässig wie bei Ziffer 1.2	
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	nur zulässig wenn die Stickstoffdüngung in zeit- u. bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere also nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 1.11. bis 15.2. (ausgenommen Festmist in Zone WIII A/B); der Beginn der Sperrfrist verschiebt sich in der Zone WIIIB um einen Zeitraum gleicher Länge, wie der Beginn der Kernsperrfrist nach § 4 Abs. 4 Satz 2 der Düngeverordnung durch Anordnung der zuständigen Behörde für Grünland im Landkreis Bamberg und in der Stadt Bamberg verschoben wird - auf Ackerland vom 1.10. bis 15.2., bei Anbau von Wintergerste, Roggen, Triticale und Winterraps ab 15.10. (ausgenommen Festmist in Zone W III A/B). Die erste N-Düngung zu Spargel ist nur nach vorhergehender N_{min}-Bodenuntersuchung zulässig.		
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm sowie klärschlammhaltigen Düngemitteln	verboten		
1.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Festmist zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	nur zulässig mit Leckageerkennung der gesamten Anlagen einschließlich Zuleitungen oder mit gleichwertiger Kontrollmöglichkeit nach Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde	

*) Zu Befreiungen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 4, Ziffer 1.3 der Verordnung
Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Anlagenverordnung (VAwS) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Musterpläne sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich.

		in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	W II	W III A	W III B
1.5	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	nur zulässig - für Kalkdünger - für Mineraldünger und Schwarzkalk, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt - für Festmist, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt und wenn mehr als 50 cm Lehmboden am Standort vorhanden ist - für sonstigen Wirtschaftsdünger, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	
1.6	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	nur zulässig mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.7	Gärfutterbereitung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten	nur zulässig in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	
1.8	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	nur zulässig gem. Anlage 4 Ziffer 1	
1.9	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten	nur zulässig, wenn die Grasnarbe nicht flächig verletzt wird (siehe Anlage 4, Ziffer 2) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	
1.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	nur zulässig, wenn die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts beachtet werden verboten sind terbuthylazinhaltige Präparate		
1.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.12	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten, ausgenommen bestehende Bewässerungen der Flnrn. 4400/12, 4400/10, 4400/8, 4400/7, 4400/6, 4400/5, 4400/4, 4427, 4428, 4429, 4431, 4432, 4433 Gem. Bamberg (Beregnungsverband Bamberg Süd) nach Maßgabe der für die W III A/B geltenden Anforderungen, sowie Tröpfchenbewässerung bei Spargel	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 80 % der nutzbaren Feldkapazität. Bei Neuanpflanzungen (z. B. Salat) kann dieser Wert auch überschritten werden.	
1.13	Nasskonservierung von Rundholz	verboten		nur zulässig bei Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis zu 2000 Festmetern
1.14	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		zulässig
1.15	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 4, Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		zulässig
1.16	Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen		
1.17	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung (siehe Anlage 4, Ziffer 4)	verboten	nur zulässig für Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme bis zu 5000 m² (ausgenommen bei Kalamitäten) bei umgehender Begründung von standortgerechtem Mischwald; im Übrigen verboten	

*) Zu Befreiungen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 4, Ziffer 1.3 der Verordnung
Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Anlagenverordnung (VAwS) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Musterpläne sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich.

		in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	W II	W III A	W III B
1.18	Winterfurche	nur zulässig, wenn dies fruchtfolgebedingt unvermeidbar ist und nach dem 15.11. erfolgt		nur zulässig, wenn dies fruchtfolgebedingt unvermeidbar ist und nach dem 01.11. erfolgt
1.19	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Die Zwischenfrucht vor Mais oder Sonnenblumen darf somit erst nach dem 31. März eingearbeitet werden.		
2	bei sonstigen Bodennutzungen oder Eingriffen in den Untergrund (soweit nicht unter den Ziffern 3 bis 6 geregelt)			
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche (auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird) vorzunehmen oder zu erweitern, insbesondere Fischteiche, Steinbrüche, Kies-, Sand- und Tongruben	nur zulässig zur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen		nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich (siehe Anlage 4, Ziffer 5) gemindert wird
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	verboten	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen, wenn der ursprüngliche Aushub oder nachweislich unbelasteter Boden ohne Fremdbestandteile verwendet und die Bodenauflage wiederhergestellt wird (siehe Anlage 4, Ziffer 6)	
2.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Ziffern 1.16, 3.1 und 4.7)	verboten ausgenommen für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an den bestehenden Leitungen des Bewässerungsverbandes Bamberg Süd nach Maßgabe von Anlage 4, Ziffer 7	zulässig	
2.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe und für Bohrungen im Zusammenhang mit baulichen Anlagen (Ziffer 6.1)	
2.5	Untertägige Eingriffe, z. B. Tunnelbauten	verboten		
3	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 4, Ziffer 8)			
3.1	Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 4, Ziffer 9)	verboten		
3.2	Anlagen nach § 62 Abs.1 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 4, Ziffer 10)	verboten	nur zulässig entsprechend Anlage 4, Ziffer 10.1 für Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. ein Jahresbedarf); im Übrigen nur zulässig entsprechend Anlage 4, Ziffern 10.2 und 10.3 im Bereich von Industrie und Gewerbe (max. ein Jahresbedarf)	nur zulässig entsprechend Anlage 4, Ziffer 10.1

		in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	W II	W III A	W III B
3.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.2 (siehe Anlage 4, Ziffer 11)	verboten	nur zulässig - für die Bereitstellung von Stoffen bis WGK 2 in zugelassenen Behältern bis 200 Liter, deren Dichtheit kontrollierbar ist - für bereits vorhandene Betriebe (einschließlich genehmigter Erweiterungen) die innerbetriebliche Beförderung wassergefährdender Stoffe, wenn die Anforderungen nach Anlage 4, Ziffer 11.2 eingehalten werden	
3.4	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfall fällt unter die Ziffern 3.2 und 3.3)	verboten		
3.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	nur zulässig für medizinische Zwecke	
4	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen (unter Beachtung von Ziffer 6.1)	verboten	zulässig nur bauartzugelassene Kleinkläranlagen in monolithischer Bauweise mit biologischer Reinigungsstufe	nur zulässig mit biologischer Reinigungsstufe wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	nur zulässig für gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers, sowie des von Hofflächen und Pkw-Stellplätzen in Wohngebieten abfließenden Wassers, zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	verboten	nur zulässig bei breitflächiger Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen *) verboten für gewerbliche Anlagen und für kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer	zulässig
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	nur zulässig, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird	

*) siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	W II	W III A	W III B
5	bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, sonstigen Handlungen			
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei Erhaltung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	nur zulässig, wenn - die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird und - die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden (Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen zum Ableiten von Straßenabwässern wie Ziffer 4.7) ansonsten zulässig wie in der Engeren Schutzzone W II	
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten		
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Ziffer 4.7	
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Ziffer 4.7 verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	
5.6	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten	nur zulässig innerhalb von Sportanlagen oder vergleichbaren Plätzen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und befestigten Parkplätzen verboten für Motorsport	
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		zulässig
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	nur zulässig ist das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	zulässig	
5.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (ohne Ziffer 1.10) auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten		auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen
5.12	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Ziffer 1.2)	nur zulässig, wenn zeit- und bedarfsgerecht gedüngt wird		

		in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	W II	W III A	W III B
5.13	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	verboten, ausgenommen bestehende Bewässerungen auf Flnrn. 3125/19, 3125/54, 3125/10 (TSG 05) und 3126/10, 3126/9 (Ballspielclub BSC), Gem. Bamberg nach Maßgabe der für die W III A/B geltenden Anforderungen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 80 % der nutzbaren Feldkapazität. Bei Neuanpflanzungen / Neuansaat kann dieser Wert auch überschritten werden.	
6	bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1	Bauliche Anlagen (siehe Anlage 4 Ziffer, 12.1) zu errichten oder zu erweitern	verboten	nur zulässig, - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand (siehe Anlage 4, Ziffer 12.2) liegt und - wenn das Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Ziffer 4.7; (für rechtmäßig bestehende privilegierte Betriebe im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr.1 und 2 BauBG gilt die unter Ziffer 4.1 für die W III A getroffene Regelung) oder wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt (Niederschlagswasser siehe Ziffer 4.6) Sofern beim Auffüllen zusätzliches Material erforderlich ist, ist Ziffer 2.2 zu beachten	nur zulässig, - wenn die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand (siehe Anlage 4, Ziffer 12.2) liegt und - wenn das Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Ziffer 4.7; (für bestehende privilegierte Betriebe im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr.1 und 2 BauBG gilt die unter Ziffer 4.1 für die W III A getroffene Regelung) oder wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt (Niederschlags-wasser siehe Nr. 4.6) Sofern beim Auffüllen zusätzliches Material erforderlich ist, ist Ziffer 2.2 zu beachten. zulässig sind nach vorheriger Anzeige bei der Kreisverwaltungsbehörde (§ 49 WHG, Art. 30 BayWG) nur geschlagene Brunnen (siehe Anlage 4, Ziffer 12.3) zulässig sind Erdwärmesonden nach vorheriger Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde, wenn das zweite Grundwasserstockwerk nicht erbohrt wird und wenn kein gespanntes Grundwasser zu erwarten ist.
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		zulässig

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und Absatzes 2 gelten hinsichtlich der Ziffern 4.6 und 6.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4
Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen und Handlungspflichten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG. Demnach kann die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Bamberg bzw. Stadt Bamberg) eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Bamberg bzw. Stadt Bamberg) vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, es erfordert.

§ 5
Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Bamberg bzw. der Stadt Bamberg (je nach örtlicher Zuständigkeit) zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG Entschädigung zu leisten.

§ 6
Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7
Kontrollmaßnahmen

(1) Das Schutzgebiet ist regelmäßig zu überwachen und die Zone W II mindestens vierteljährlich zu begehen. Die Einhaltung des Gülleausbringungsverbots ist durch monatliche Begehung der Zone W II zu kontrollieren. Darüber hinaus sind die Zonen W III A und W III B mindestens einmal pro Jahr zu begehen.

(2) Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Bamberg und das Wasserwirtschaftsamt Kronach zu informieren.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Bamberg bzw. der Stadt Bamberg und durch das Betriebspersonal des Wasserversorgungsunternehmers zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(4) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Bamberg bzw. der Stadt Bamberg und durch das Betriebspersonal des Wasserversorgungsunternehmers zu dulden.

§ 8
Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich nach 52 Abs. 5 WHG i. V. m. Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG

zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot, einer Beschränkung oder einer Handlungsverpflichtung nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung der Stadt Bamberg vom 22. Februar 1960 mit Änderungsverordnungen vom 25. Januar 1963, 13. August 1964, 19. März 1974 und 30. November 2001 sowie die Verordnung vom 22. Dezember 1964 mit Änderungsverordnungen vom 19. März 1974 und 30. November 2001 außer Kraft.

Bamberg, 31.10.2011

Landratsamt Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

Anlage 4

Maßgabe und Erläuterungen

1. Stallungen (zu § 3 Abs. 2 Ziffer 1.8)

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.
40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Zuchtschweine mit Ferkel	90 Stück	(1 Stück = 0,45 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten, bei Rindern 120 Dungeinheiten, je hydraulisch-betrieblich abtrennbarem Abschnitt nicht überschreiten.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen (mit notwendiger Jauchelagerung) über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je hydraulisch-betrieblich abtrennbarem Abschnitt nicht überschreiten.

1.3 Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und die Bauwerke entsprechend dem Anforderungskatalog JGS-Anlagen (vgl. Anhang 5 der Anlagenverordnung – VAwS) ausgeführt werden.

2. Beweidung, Freiland-, Koppel und Pferchtierhaltung (zu § 3 Abs. 2 Ziffer 1.9)

Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

3. Besondere Nutzungen (zu § 3 Abs. 2 Ziffer 1.15)

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse (s. Erläuterung)
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Christbaumkulturen

Als Feldgemüse gelten insbesondere Gurken, Zwiebeln, Rote Rüben, Kohlgewächse, Knollensellerie, Karotten, Salate, Petersilie und Spargel.

Das Verbot der besonderer Nutzungen in der Engeren Schutzzone W II und der Weiteren Schutzzone W III A bezieht sich nur auf die Neuanlage bzw. Erweiterung derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingten erforderlichen Flächenwechsels bei gleich bleibender Größe der Anbaufläche.

4. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu § 3 Abs. 2 Ziffer 1.17)

Der Kahlschlag ist eine Hiebsform, bei der auf einer gegebenen Fläche alle aufstockenden Bäume in einem Hieb oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden. Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag. Diese Art des Vorgehens wird Femel- oder Saumschlag genannt.

Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Fläche wird die Höhe des angrenzenden Altbestandes angenommen.

Ein Kahlflächenklima wird auch dann verhindert, wenn genügend alte Laubbäume relativ gleichmäßig verteilt über der Fläche stehen bleiben. Diese Art des Vorgehens nennt man Schirmschlag.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen. Des Weiteren handelt es sich bei mehreren Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers, die in der Summe die Flächengrenzwerte der Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzzersplitterung), nicht um Kahlschlag.

Als Rodung bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG).
Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, die nur durch Kahlschlag bekämpft werden können.

5. Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche (zu § 3 Abs. 2 Ziffer 2.1)

Für die Beurteilung des Begriffes „wesentlich“ müssen u. a. folgende Parameter herangezogen werden:

- Lage im Schutzgebiet (z.B. ist die Lage im Quartär problematisch, auch wenn der Grundwasserflurabstand nur geringfügig verringert wird (die oberste Bodenschicht hat die größte Schutzwirkung), eine Lage im Lias wäre weniger problematisch bei einer Verringerung von z.B. 1m)

- Grundwasserflurabstand

- Oberbodenabtrag, Entfernung der Pflanzendecke

- Größe der Maßnahme (in m^2)

- Minderung der Deckschicht (Tiefe)

- Verwendung von Zusatzmitteln (Nährstoffeintrag durch Fütterung, Medikamente, Chemikalien, Fremdmaterial)

- Summenwirkung

- Schlammräumung in Fischteichen (dadurch Störung der verbleibenden Deckschicht)

- Muldenwirkung (Müll, erhöhte Versickerung im Zentrum)

Feuchtbiotope stellen z.B. regelmäßig keine wesentliche Minderung der Schutzfunktion (kein zusätzlicher Eintrag von Nährstoffen oder sonstigen Fremdstoffen, keine Schlammräumung, kleine Ausdehnung, geringe Tiefe, natürliche Abdichtung) dar.

6. Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen (zu § 3 Abs. 2 Ziffer 2.2)

Unbelasteter Boden ohne Fremdbestandteile ist nachweislich unbelastetes (Einhaltung der Zuordnungswerte Z0 der LAGA Boden), natürlich anstehendes bzw. umgelagertes Locker- und Festgestein, das bei Baumaßnahmen ausgehoben wird. Boden im Sinne der LAGA Boden, der in Bodenreinigungsanlagen gereinigt wurde bzw. der mineralische Fremdbestandteile bis zu 10 % enthält, ist nicht zugelassen.

7. Leitungen verlegen oder erneuern (zu § 3 Abs. 2 Ziffer 2.3)

Gemäß Ziffer 2.3 ist das Verlegen von Leitungen in der Zone WII verboten. Arbeiten an der bestehenden Leitung des Beregnungsverbandes Bamberg Süd sind deshalb nur bei Einhaltung der nachfolgenden zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen zulässig:

7.1 Bauausführung und Baubetrieb:

a) Bodeneingriffe sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken und in kürzest möglicher Zeit durchzuführen.

b) Abbruchmaterial ist aus dem Wasserschutzgebiet zu verbringen.

c) Die verwendeten Baustoffe dürfen keine auslaugbaren oder abschwemmbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten.

d) Auf allen Baufahrzeugen sind Bindemittel für Leichtflüssigkeiten zum sofortigen Einsatz bei Leckagen mitzuführen.

e) Fahrzeuge, Geräte und Arbeitsmaschinen müssen vor dem Einsatz im Schutzgebiet auf Leckagen überprüft werden.

f) Baufahrzeuge und Arbeitsmaschinen, die längere Zeit an einem Ort verbleiben (z. B. über Nacht) müssen außerhalb der Engeren Schutzzone W II abgestellt werden.

g) Wird bei den Bauarbeiten Grundwasser angetroffen, ist sofort das Landratsamt Bamberg, Fachbereich Wasserrecht sowie das Wasserwirtschaftsamt Kronach mit Arbeitsunterbrechung zu verständigen, damit vor Ort nähere Erhebungen und Festlegungen getroffen werden können.

7.2 Überwachung des Baubetriebes:

a) Beginn und Ende der Baumaßnahme sind dem Landratsamt Bamberg, Fachbereich Wasserrecht, dem Wasserversorger und dem Fachbereich Gesundheitswesen am Landratsamt Bamberg 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

b) Unfälle, die schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser haben können (z.B. Auslaufen von Öl), sind unverzüglich der Feuerwehr und dem Wasserversorger zu melden.

8. Wassergefährdende Stoffe (zu § 3 Abs. 2 Ziffer 3)

Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe gemäß § 62 Abs. 3 WHG.

Deren Bestimmung und Einstufung erfolgt entsprechend in der jeweils aktuellen Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe - VwVwS).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden sind beispielhaft einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse aufgeführt.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel"; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis Ethanol (Alkohol, Brennspiritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien) Auftausalz, Viehsalz Düngemittel wie Flüssigdünger AHL Ammoniumnitrat, -sulfat Kaliumnitrat, -sulfat Dicyandiamid (DIDIN)	Dieselkraftstoff; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) einige Pflanzenschutzmittel, z.B. Terbutylazin Bentazon Ethephon	Ottokraftstoffe (Benzin, Super) Altöle einige Lösungsmittel, z.B. Tetrachlorethen (chem. Reinigung) Trichlorethen (zur Metallentfettung) Quecksilber Teer (Abdichtmittel) die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. Cypermethrin Lindan Isoproturon

9. Rohrfernleitungsanlagen (zu § 3 Abs. 2 Ziffer 3.1)

   Als Rohrfernleitungsanlagen definieren sich Überlandrohrleitungen, die der Beförderung in der Regel flüssiger, verflüssigter oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe dienen, bekannt unter dem Begriff Pipelines.

   Es handelt sich um Anlagen, die in der Regel nach § 20 Absatz 1 oder Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG - einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung bedürfen (siehe dazu UVPG Anlage 1 ab Nr. 19.3) und die der Rohrfernleitungsverordnung – RohrFltgV - vom 27.09.2002 unterliegen. Umfasst sind neben den Rohrleitungen selbst, auch alle dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen, insbesondere Pump-, Abzweig-, Übergabe-, Absperr- und Entlastungsstationen sowie Verdichter-, Regel- und Messanlagen.

   Nicht betroffen sind im Unterschied Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind, oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und damit dem § 62 Abs.1 WHG unterliegen.

10. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu § 3 Abs. 2 Ziffer 3.2)

    Die Zulässigkeit wird pro Anlage ermittelt.

Tabelle: Gefährdungsstufen

Volumen in m³ (für flüssige Stoffe) bzw. Masse in t (für feste und gasförmige Stoffe)	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
bis 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A
mehr als 0,1 bis 1,0	Stufe A	Stufe A	Stufe B
mehr als 1 bis 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
mehr als 10 bis 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
mehr als 100 bis 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
mehr als 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Auch Abfälle, z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, können unter § 3 Abs. 2 Ziffer 3.2 der Verordnung fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Hinweis:
Die Prüfverpflichtung für Anlagen durch Private Sachverständige richtet sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetriebe (VAwS) und über die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Übergangsverordnung des Bundes zur VAwS).

Danach sind in Wasserschutzgebieten oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B, C und D regelmäßig alle fünf Jahre von einem Sachverständigen einer anerkannten Sachverständigenorganisation überprüfen zu lassen.
Darüber hinaus sind sämtliche unterirdische Anlagen in Wasserschutzgebieten mindestens alle zweieinhalb Jahre durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

10.1 In der Weiteren Schutzzone (W III A und W III B) sind nur zulässig:

a) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit Leckanzeigegeräten ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,

b) unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit Leckanzeigegeräten ausgerüstet sind.

10.2 In der Weiteren Schutzzone W III A sind im Bereich von Industrie und Gewerbe nur Anlagen in der Größenordnung von Ziffer 10.1 (max. ein Jahresbedarf) zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) zulässig, sowie kleine Verwendungsanlagen für wassergefährdende Stoffe (V-Anlagen) wie z.B. Heizölbrenner, Aggregate zur Energieversorgung wie z.B. Stromaggregate, Kompressoren und kleine Trafoanlagen zur Betriebsversorgung.

Nicht zulässig sind Anlagen zur Herstellung und Behandlung wassergefährdender Stoffe (HB-Anlagen).

10.3 In der Weiteren Schutzzone W III A sind für rechtmäßig bestehende Betriebe im Bereich von Industrie und Gewerbe, die im Produktionsprozess wassergefährdende Stoffe einsetzen oder HBV-Anlagen betreiben, nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde über die Ziffer 10.2 hinaus Anlagen zur Herstellung, Behandlung und Verwendung wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) in der Größenordnung von Ziffer 10.1 zulässig, wenn den im Wasserschutzgebiet geltenden besonderen Anforderungen an das Schutzniveau Rechnung getragen wird.

Um die Einhaltung des erforderlichen Schutzniveaus zu belegen ist für die Genehmigung ein Antrag (3-fach) einzureichen, der den nachfolgenden Voraussetzungen Rechnung tragen muss:

- Ein Anlagenkataster ist zu erstellen und vorzulegen.
- Die geplante Maßnahme ist umfassend darzustellen.
- Erhöhte technische Anforderungen bei Errichtung und Betrieb der Anlage sind einzuhalten (z.B. erhöhte Werkstoffanforderungen, Verzicht auf lösbare Verbindungen, höhere Sicherheitsbeiwerte für die Konstruktion).
- Zusätzliche Sicherheitseinrichtungen sind einzubauen (z.B. Auffangvorrichtungen, Einrichtungen zur Leckageerkennung, Absperrvorrichtungen).
- Besondere organisatorische Maßnahmen sind auszuarbeiten und zu vollziehen bzgl. Verhaltensvorschriften (z.B. Betriebsanweisungen, Alarm- und Maßnahmenpläne) und verstärkter Eigen- und Fremdüberwachung (z.B. Erhöhung des Umfangs der Prüfungen, regelmäßige Teilnahme an Umweltmanagementsystemen, Verbesserung der Anlagenüberwachung z.B. durch ständig überwachte Störungsmeldeeinrichtungen) etc.
- Maßnahmen zur Beobachtung und Früherkennung von Verunreinigungen im Umfeld der Anlage sind zu ergreifen (z.B. Grundwasserkontrollpegel).

Bei Einhaltung des erforderlichen Schutzniveaus ist die Genehmigung zu erteilen.

11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu § 3 Abs. 2 Ziffer 3.3)

11.1 Von der Regelung nicht berührt sind:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Ziffern 1.1, 1.2, 1.5, 1.6, 1.10, 5.11 und 5.12
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,

- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten,
- Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen).

11.2 An die innerbetriebliche Beförderung (Transport) wassergefährdender Stoffe in den vorhandenen Betrieben (einschließlich genehmigte Erweiterungen) in den Weiteren Schutzzonen W III A und W III B werden folgende Anforderungen gestellt:

a) Verwendete Behälter:

Es muss sich um zugelassene oder von einem Fachbetrieb hergestellte Behälter handeln.

b) Untergrund:

Die innerbetriebliche Beförderung (Transport) darf nur auf stoffundurchlässigen Bodenflächen (Betriebswegen) stattfinden; die zugehörigen Entwässerungseinrichtungen müssen so ausgerüstet bzw. eingerichtet sein, dass etwaige Leckagen jederzeit zurückgehalten werden können (Abschieber- und Rückhaltevorrichtungen).

c) Alarm- und Maßnahmenplan

Der Alarm- und Maßnahmeplan muss wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreiben und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen und mit der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Bamberg bzw. Stadt Bamberg) abgestimmt werden. Zu regeln ist insbesondere, mit welchen Fahrzeugen und durch welches Personal die Beförderung (Transport) erfolgt.

11.3 An Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen werden über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

12. Errichten und Erweitern baulicher Anlagen (zu § 3 Abs. 2 Ziffer 6.1)

12.1 Zu den baulichen Anlagen in Ziffer 6.1 gehören auch Nebenanlagen wie z. B.

- Ver- und Entsorgungseinrichtungen (beachte Ziffer 4.7)
- Kleinere Bodeneingriffe (Wäschespinne, Sandkasten, Zaunpfähle, Schwimmbecken etc.)
- Unterirdische Lagerbehälter wie Zisternen, Gasbehälter, Lagerbehälter für wassergef. Flüssigkeiten (Beachtung der Ziffer 3.2!)
- Flächenkollektoren unter Verwendung von Glykol-Wasser-Gemisch (max. WGK 1) und Prüfzeugnis nach DIN 8901 oder automatischer Abschaltung (keine Direktverdampfersysteme oder sonstige Anlagen bei denen wassergefährdende Flüssigkeiten durch das Erdreich geleitet werden, vgl. Ziffer 3.2)

12.2 Grundwasserabstand

In den Baugebieten nach §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches von Strullendorf und Hirschaid ist in den Zonen W III A und W III B nach derzeitigem Kenntnisstand ein ausreichender Grundwasserabstand gegeben. Der vorgegebene Abstand zum höchsten Grundwasserstand gilt als eingehalten, wenn die Baugrube bzw. die Gründungsmaßnahme (Fundament, Bohrpfahl, Zaunpfahl, etc.) maximal 4m tief ist.

In Baugebieten nach §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches der Stadt Bamberg ist in der Zone III B nach derzeitigem Kenntnisstand ein ausreichender Grundwasserstand nicht gegeben, Grundwasser ist ab ca. 1 m unter Gelände zu erwarten. Damit sind nur bauliche Anlagen ohne Unterkellerung zulässig, ggf. wären sogar Auffüllungen erforderlich.
Die Flnr. 1081 der Gemarkung Strullendorf (Aussiedlerhof Kestler) liegt in der W III A. Der vorgegebene Abstand zum höchsten Grundwasserstand gilt als eingehalten, wenn die Baugrube bzw. die Gründungsmaßnahme (Fundament, Bohrpfahl, Zaunpfahl etc) maximal 3 m tief ist. Die Flnrn. 1019 (Aussiedlerhof Stein) und 1040 (Aussiedlerhof Bergmann) der Gemarkung Strullendorf liegen in der W III B. Der vorgegebene Abstand zum höchsten Grundwasserstand gilt als eingehalten, wenn die Baugrube bzw. Gründungsmaßnahme (Fundament, Bohrpfahl, Zaunpfahl) maximal 4 m tief ist.

12.3 Schlagbrunnen

Ein Schlagbrunnen oder auch Rammbrunnen ist ein in den Untergrund geschlagenes Rohr (1 ¼ Zoll), welches am unteren Ende eine Rammspitze und einen Filteraufsatz hat. Er wird durch Rammen oder Einschlagen bis auf die Wasser führende Schicht in den Boden getrieben. Das Grundwasser kann aus einer Tiefe bis zu 7m durch das Rohr gesaugt werden.

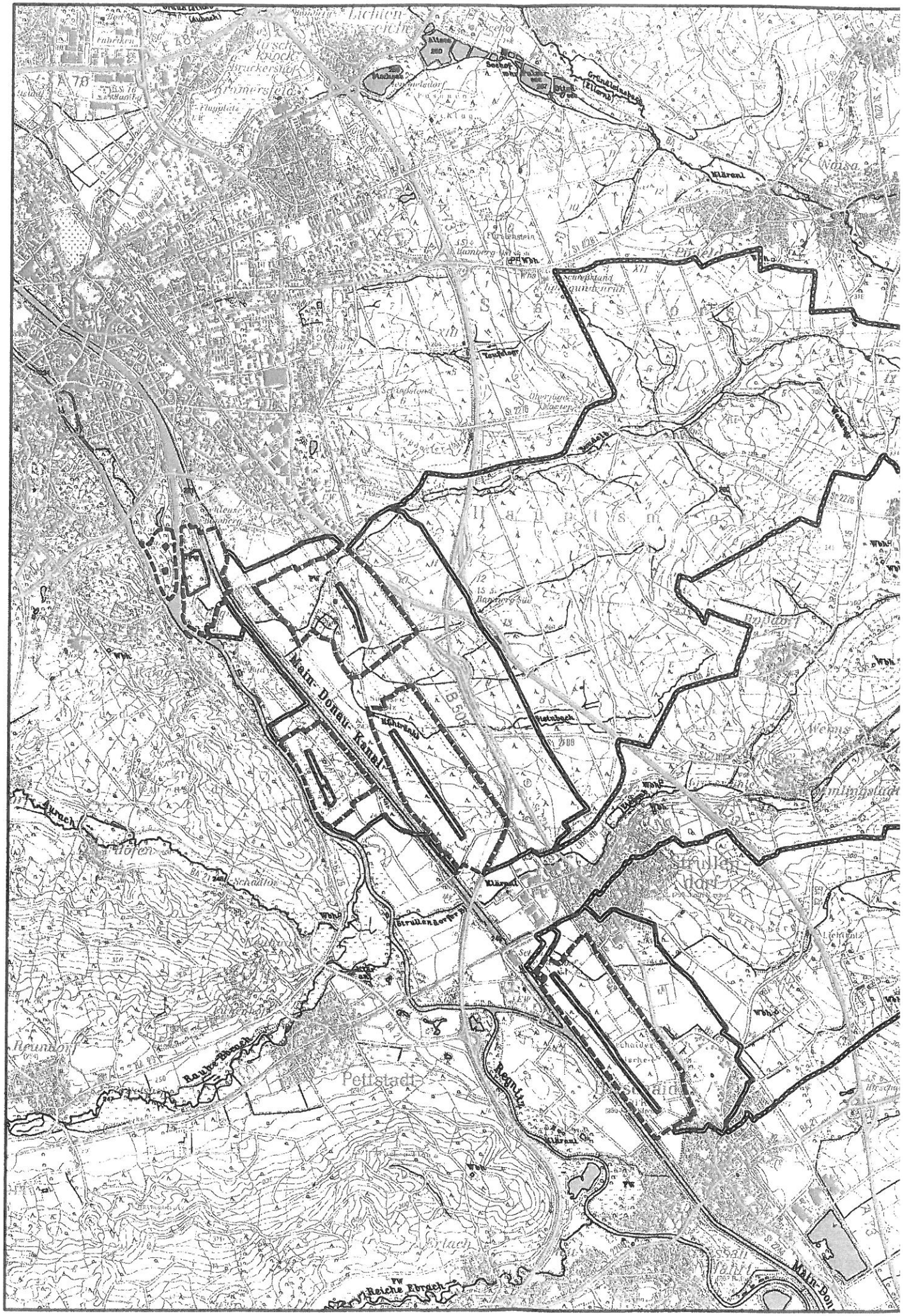
Main-Donau-Kanal
Pettstadt
Bamberg
Reichen Ebrach
Regnitz
Aurach
Klärwerk
Krummer Ebrach
Kühlwasser
Hetzbach
Grünlichenbach
Bruckersdorf
Krimmersfeld
Hirschknock
Lichtenfels
Naisa
Wemmerstadt
Strullendorf
Hofen
Reundorf
Schaidt
Wahrt
Main-Don

N

Anlage 1

Lageplan im Maßstab 1 : 50.000 als Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 31. Oktober 2011, Az. 42.2-642/3-Nr. 75/89, zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Bamberg in der Stadt Bamberg (Gemarkungen Bamberg, Strullendorf, Bug, Hauptsmoor) und den Gemeinden Strullendorf (Gemarkungen Strullendorf, Amlingstadt, Geisfeld, Roßdorf am Forst, Wernsdorf, Hauptsmoor, Geisberger Forst), Hirschaid (Gemarkungen Hirschaid, Friesen) und Litzendorf (Gemarkungen Melkendorf, Naisa, Pödeldorf) sowie im gemeindefreien Gebiet der Gemarkungen Hauptsmoor und Geisberger Forst.

Bamberg, 31. Oktober 2011
Landratsamt

Dr. Günther Denzler
Landrat

Legende

- Fassungsbereich (W I)
- Engere Schutzzone (W II)
- Weitere Schutzzone (W IIIA)
- Weitere Schutzzone (W IIIB)

GeoTeam — Dienstleistung für Mensch & Umwelt — Wasserwirtschaft ☐ Ressourcenschut ☐ Flächenrecycling ☐ Geoinformatik ☐ Geotechnik			
Auftraggeber:	Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH		
Vorhaben:	Neufestsetzung der Wasserschutzgebiete für die Wasserwerke Gereuth-Wiesen, Burger Wiesen, Stadtwald und Hirschaider Büsche.		
Anlage:	Übersichtslageplan Anpassungsvorschlag 08/2011		
Projekt-Nr.: ba11005	Maßstab: 1:50.000	Datum: 22.09.2011	Gezeichnet: Ulrich
Kartengrundlage:	TK M. 1:50.000 Blatt-Nr. 6130, 6132		

Allgemeinverfügung;
Vollzug der Düngeverordnung; Verschiebung der Kernsperrfrist

Vom Fachzentrum Agrarökologie des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird für den Landkreis Bamberg folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung wird die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5 % Stickstoff in der Trockenmasse) auf Grünland (kein Ackergras, kein Klee- oder Luzernegras) vom Zeitraum 15. November 2011 bis 31. Januar 2012 auf den Zeitraum 01. Dezember 2011 bis einschließlich 15. Februar 2012 verschoben.
Die Verschiebung der Sperrfrist gilt nicht für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerland!

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben die Sperrfristen, die aufgrund eines Vertrages im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogrammes (KULAP) festgelegt sind bzw. die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind.

Coburg, 28.10.2010

Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten Coburg
Claudia Alberts
Landwirtschaftsrätin

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der „Windparkanlage Scheßlitz – Würgau“ bestehend aus 2 Windenergieanlagen des Typs Vestas V 112-3,0 MV mit 140m Nabenhöhe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1100, 1129 und 1131 der Gemarkung Würgau, Stadt Scheßlitz

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 25.10.2011 wurde der Fa. Wotan Achtunddreißigste Betriebs GmbH & Co.KG, Moordeich 6, 25870 Oldenswort die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windparkanlage Scheßlitz – Würgau, bestehend aus 2 Windenergieanlagen des Typs Vestas V 112-3,0 MV mit 140m Nabenhöhe, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1100, 1129 und 1131 der Gemarkung Würgau, Stadt Scheßlitz erteilt.

Gleichzeitig wurde der Genehmigungsbescheid vom 07.06.2011 für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen des Typs Nordex N 100 / 2500 auf den Grundstücken Flurnummern 1100 und 1105 der Gemarkung Würgau, Stadt Scheßlitz aufgehoben.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit zahlreichen Auflagen, die im Teil V des Tenors aufgeführt sind, versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides samt Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Planunterlagen liegen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus beim

- Landratsamt Bamberg (vom 18.11.2011 bis einschließlich 05.12.2011)
  Zimmer 332, 3. Stock, Landratsamtsgebäude
  Ludwigstraße 23
  96052 Bamberg

- Stadt Scheßlitz (vom 18.11.2011 bis einschließlich 05.12.2011)
  Bauamt / Zimmer 15
  Hauptstraße 34
  96110 Scheßlitz

Die Genehmigung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Bamberg, 27.10.2010

Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Dr. Günther Denzler
Landrat